

Sehr geehrte/r Frau/Herr

wie Ihnen sicher bekannt ist, werden in unserer Klinik sehr sensible personenbezogene Daten (insbesondere über Patienten) erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten unterliegen sowohl dem Datengeheimnis (§ 5 BDSG) als auch der ärztlichen Schweigepflicht (als besonderes Berufsgeheimnis) im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB.

Sie wurden daher aufgrund Ihrer Tätigkeit in unserer Klinik über die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Strafgesetzbuches in Kenntnis gesetzt, über die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vertraut gemacht (insbesondere der Schweige-, Sorgfalt- und Geheimhaltungspflichten) und schriftlich auf die Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 5 BDSG) verpflichtet.

Gesetzliche Bestimmungen des § 203 Absatz 1 StGB

Verstöße gegen die Schweigepflicht können sowohl mit Geld- als auch mit Freiheitsstrafen geahndet werden. Nach § 203 Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, „wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.“

Gemäß § 203 Absatz 3 StGB stehen „den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.“ Zu diesem Personenkreis zählen auch Praktikanten und technische Hilfskräfte, soweit ihnen derartige personenbezogene Daten bekannt werden bzw. sie Zugriff auf diese Daten haben.

Umfang und Reichweite der ärztlichen Schweigepflicht

Die ärztliche Schweigepflicht beruht auf einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient und gilt deshalb auch gegenüber Angehörigen des Patienten, bei einsichtsfähigen Minderjährigen auch gegenüber den eigenen Eltern. Gemäß § 203 Abs. 4 StGB gilt die Schweigepflicht sogar über den Tod des Betroffenen hinaus.

Patientendaten dürfen immer dann weitergegeben werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (z. B. nach dem Sozialgesetzbuch) oder eine betreffende vorherige Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Diese Einwilligung bedarf in der Regel der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Ereignisse eine andere Form angemessen ist. Mündliche Einwilligungen sind zu dokumentieren.

Der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen auch – wie bereits erwähnt – alle Mitarbeiter und Gehilfen des Arztes, sonstiges Pflegepersonal, technische Mitarbeiter und Hilfskräfte. .

Medizinische Daten, die Verwaltungsmitarbeitern bekannt werden, unterliegen ebenfalls der ärztlichen Schweigepflicht gemäß § 203 Abs. 1 StGB.

Erläuterung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG

Zum Datengeheimnis zählen alle personenbezogenen Informationen, die Ihnen während ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Sie sind zur Geheimhaltung aller dieser Ihnen bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Insbesondere sind Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten anderer vertraulich und weisungsgerecht zu behandeln.

Sie sind dafür verantwortlich, dass die Ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten nur im Rahmen Ihrer Aufgabenstellung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Der Missbrauch und jede unbefugte Weitergabe dieser Daten sind unzulässig und strafbar.

Personenbezogene Daten (dazu zählen auch die Patientendaten) sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener – z. B. Patienten in unserem Haus).

Zu den **Patientendaten** zählen alle in DV-Systemen, Krankenakten oder sonstigen Aufzeichnungen festgehaltenen Daten eines Patienten. Aufzeichnungen über den Verlauf einer Krankheit und deren Behandlung, Symptombeschreibungen, Röntgenbilder, Labor-, Diagnose- und Therapiedaten zählen ebenfalls zu diesen Daten wie Patientenabrechnungen.

Auch die Tatsache, dass jemand in unsere Klinik aufgenommen bzw. behandelt wurde, zählt bereits zu diesen schutzwürdigen Daten.

Sie handeln unbefugt, wenn Sie personenbezogene Daten entgegen dem Ihnen zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erheben, verarbeiten oder nutzen.

Insbesondere sind Sie persönlich dafür verantwortlich, dass

- die Ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten nicht Unbefugten zur Kenntnis gelangen (dazu sind insbesondere die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Zutritts- Zugangs- und Zugriffssicherung zu beachten – siehe Betriebs- bzw. Dienstanweisungen.
- Sie die Ihnen vorgegebenen Grundsätze zur Passwortgestaltung und -verwaltung beachten,
- auch im Rahmen von Gesprächen mit Betroffenen die Vertraulichkeit gewährleistet ist (so dürfen auch Mitpatienten und Besucher der Patienten keine Kenntnis von ärztlichen Befunden oder ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen erhalten),
- Sie Datenträger sicher verwahren und vor dem Zugriff Unberechtigter schützen. Nicht mehr benötigte personenbezogene Datenträger müssen umgehend datenschutzgerecht vernichtet werden, damit eine missbräuchliche Weiterverwendung nicht möglich ist.

Bei Fragen zum Datenschutz oder in Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Vorgesetzten oder – in besonderen Fällen – an die Datenschutzbeauftragte der Klinik.

Auskunft- und Einsichtsrecht des Patienten

Als Ausfluss der informationellen Selbstbestimmung hat jeder Patient das Recht,

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten und
- Einsicht in die Originalunterlagen zu seiner Behandlung zu nehmen,

ohne dieses Ansinnen besonders begründen zu müssen.

Ist der Auskunftssuchende dem zur Auskunft berechtigten Mitarbeiter nicht persönlich bekannt, muss der Auskunftssuchende sich über seine Identität ausweisen.

Die Einsichtnahme ist im Regelfall durch den behandelnden Arzt zu gewähren.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bezieht sich dieses Recht auf Einsichtnahme auf sämtliche dokumentationspflichtigen objektiven Sachverhalte und medizinischen Feststellungen (je nach den Umständen des Einzelfalles, beispielsweise die ganze Krankengeschichte, objektivierbare Untersuchungsergebnisse, Labor- und Röntgenbefunde, erhärtete Diagnosen, Bild- und Tonaufzeichnungen über durchgeführte medizinische Maßnahmen, Gutachten, Berichte und Zeugnisse), nicht aber auf subjektive persönliche Bemerkungen des Arztes. **Auszüge aus dem Bundesdatenschutzgesetz**

§ 5 BDSG

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 3 Absatz 3 – 5 BDSG

(3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:
1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufft,
 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

§ 43 Abs. 2 BDSG (Bußgeldvorschriften)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufft oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
- 5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
- 5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 44 BDSG (Strafvorschriften)

- (1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.